

Allgemeine Angebotsbedingungen für Brandmeldetechnik

1. Angebotspreise

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich MwSt. Diese wird in der jeweils gesetzlichen Höhe von derzeit 20% zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. Leistungsumfang

Der Liefer- und Leistungsumfang ist wie im Angebot definiert und entspricht Ihrer Anfrage. Vom Liefer- und Leistungsumfang ausgenommen sind sämtliche in diesem Angebot nicht ausdrücklich angeführten Lieferungen und Leistungen. Weitere Leistungen können zu unseren Regiestandensätzen erbracht werden.

Behördliche und sonstige Genehmigungen Dritter, etwa für die Ausführung von Anlagen, sind durch den Auftraggeber zu erwirken.

3. Preise

Die angebotenen Preise sind Festpreise bis zum Ende der Angebotsgültigkeit.

4. Angebotsgültigkeit

An das Angebot halten wir uns 3 Monate vom Ausstellungsdatum gebunden. Bei einer von unserem Gesamtangebot abweichenden Bestellung behalten wir uns das Recht vor, eine den Änderungen entsprechende Preisberichtigung vorzunehmen.

5. Arbeitsdurchführung

Der im Angebot angeführte Preis gilt für Arbeitsdurchführung während der Normalarbeitszeit.

Bei der Durchführung der Arbeiten wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten ohne Unterbrechung und in einem Arbeitsschritt durchgeführt werden können.

Mehrlieferungen und Mehrleistungen welche nicht im Anbot angeführt sind oder durch Umstände bedingt sind welche in der Risikosphäre des Auftraggebers liegen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

6. Leistungsfrist

Arbeitsdurchführung nach Bestelleingang, sowie technischer und kaufmännischer Klärung der Rahmenbedingungen. Der Leistungsbeginn wird sodann zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festgelegt.

7. Arbeitszeitdefinition

Normalarbeitszeit:

- Montag - Donnerstag: 07:00 - 15:45 Uhr
- Freitag: 07:00 - 12:30

Darüber hinaus kommen die Regelungen gemäß dem Kollektivvertrag für Arbeiter und Angestellte des Metallgewerbes zur Anwendung.

8. Zahlungsbedingungen

Nach Rechnungserhalt; netto ohne Abzug.

9. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns erbrachten Lieferungen/Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.

Mit Auftragserteilung treten Sie zur Sicherung unserer Entgeltforderung Ihre Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, an uns ab und verpflichten Sie sich einen entsprechenden Vermerk in Ihren Büchern oder auf Ihren Fakturen anzubringen.

Auf Verlangen haben Sie uns die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für die Forderungseinziehung

benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme sind Sie verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

10. Haftung

Die Haftung der ASM gegenüber dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser angebotenen Leistungen ist im Umfang und nach Maßgabe der Bestimmungen der von der ASM abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. ASM wird den Versicherungsschutz für die Laufzeit dieses Vertrages aufrechterhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber eine Bestätigung ihrer Versicherungsgesellschaft über einen Versicherungsschutz übergeben.

Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit muss vom Auftraggeber nachgewiesen werden.

Keinesfalls haftet ASM für indirekte Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen.

Diese Haftungsklausel ist auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten von ASM wirksam und bezieht sich auf die Haftung aus jedem Rechtsgrund.

11. Anwendbares Recht

Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und mit Ausnahme jener Normen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wien, es gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den Internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen.

13. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens ASM steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

14. Sonstige Bedingungen

Sofern nicht gesonderte Regelungen im Angebot vereinbart wurden, gelten als Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:

1. Die gegenständlichen Allgemeinen Angebotsbedingungen.
2. Die Allgemeinen Lieferbedingungen herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung; für Montageleistungen gelten vorrangig dazu die Allgemeinen Montagebedingungen der Starkstrom- und Schwachstromindustrie Österreichs in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung;
3. Die Bestimmungen der ÖNORM A 2060 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen - Werkvertragsnorm", für Bauleistungen gelten vorrangig dazu die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm", in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Die FEE I Liefer- und Montagebedingungen sind unter folgender Internet-Adresse abrufbar: http://www.feeci.at/service/liefer_und_montagebedingungen/, die ÖNORMen können bei der Austrian Standards plus GmbH, Heinestraße 38, 1020 Wien erworben werden.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Durchführung der Leistungen auch Subunternehmer zu beauftragen.